

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Bautzen, den 22. September 1993

Landratsamt Bautzen

Gallert

Landrat

**Verordnung****des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal****– untere Naturschutzbehörde – über das Flächennaturdenkmal****„Krokuswiese Reichenbach“**

Vom 27. September 1993

Aufgrund des § 21 sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) und unter Beachtung des § 32 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67) wird verordnet:

**§ 1****Erklärung zum Flächennaturdenkmal**

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Reichenbach wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Krokuswiese Reichenbach“.

**§ 2****Schutzgegenstand**

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 1 800 m<sup>2</sup>.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10. September 1993 einen Teil des Flurstückes 63b der Gemarkung Reichenbach.

(3) Die Grenze des Flächennaturdenkmals verläuft entlang des Südwestrandes des öffentlichen Weges in südöstliche Richtung bis zum Beginn der Ackerfläche, dann entlang der Acker-Wiesen-Grenze nach Süden bis auf die Höhe der Junglinde, von dort in gerader Linie nach Nordwesten bis zur Begrenzung des Hausgartens und schließlich der Gartenabgrenzung in nordöstliche Richtung folgend bis zum öffentlichen Weg.

(4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 27. September 1993 im Maßstab 1 : 2 730 und in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal vom 27. September 1993 im Maßstab 1 : 10 000 grün gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 2 730. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird gemäß § 51 Abs. 8 SächsNatSchG beim Landratsamt Hohenstein-Ernstthal, untere Naturschutzbehörde, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

(6) Die Verordnung mit zwei Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Hohenstein-Ernstthal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 3****Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Wiesenbiotops mit dem Vorkommen des Violetten Frühlingskrokus (*Crocus albiflorus* ssp. *neapolitanus*).

**§ 4****Verbote**

(1) Im Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen;
3. ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
5. Abfälle, Biomasse, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien und Gegenstände zwischen- oder endzulagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Feuer anzumachen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
10. zu reiten;
11. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
12. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
13. das Gebiet zu betreten und zu begehen, ausgenommen sind Grundstückseigentümer und deren Beauftragte;
14. zu düngen;

15. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
16. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere Chemikalien einzubringen;
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung zu verändern.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die umweltgerechte Ausübung der Landwirtschaft, wobei die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 11, 14, 16 und 17 weiter gelten und die Wiesenmahd erst nach dem 10. Juni durchzuführen ist.
2. für Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden.
3. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

#### § 6

##### Befreiung

Von den Vorschriften kann nach § 53 SächsNatSchG das Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, Befreiung erteilen.

#### § 7

##### Anzeigepflicht

Schäden am Flächennaturdenkmal sind nach § 55 SächsNatSchG von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 16. Dezember 1992 handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 27. September 1993

Landratsamt Hohenstein-Ernstthal

Seifert

Landrat



**Übersichtskarte**

zur Verordnung des Landratsamtes Hohenstein-Er. über das  
 Flächennaturdenkmal "Krokuswiese Reichenbach"  
 vom 27. Sep. 1993

Maßstab: 1:10000  
 Stand: 20.09.1993  
 Kartengrundlage: Topographische Karten 1:10000,  
 1307-143 (Langenchursdorf)  
 1307-321 (Kuh Schnappel)  
 3. Ausgabe 1986, Stand 1988

Landratsamt Hohenstein-Er.  
 Hohenstein-Ernstthal,  
 den

Seifert  
 Landrat

Legende:



Geschützte Fläche des  
 Flächennaturdenkmales

HO F I E D E R F L U R K A R T E

Maßstab : 1 : 2730

Gemeinde : REICHENBACH

Gemarkung : REICHENBACH

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Topographienachweis kann vom örtlichen Zustand abweichen. Durch die Vervielfältigungstechnik sind Maßstabsabweichungen möglich.

DIE WEITERE ANFERTIGUNG VON VERVIELFÄLTIGUNGEN IST NICHT ERLAUBT !

Staatliches Vermessungsamt Zwickau  
Außenstelle Hohenstein-Er.

hergestellt am: 10. 9. 93



Flächennaturdenkmalkarte

zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenstein-Ernstthal  
über das Flächennaturdenkmal "Krokuswiese Reichenbach"  
vom 27. Sep. 1993

Maßstab: 1:2730

Stand: 20.09.1993

Kartengrundlage: Flurkarte der Gemarkung Reichenbach,  
Maßstab 1:2730, Stand 10.09.1993

Landratsamt Hohenstein-Ernstthal  
Hohenstein-Ernstthal,  
den

Seifert  
Landrat

Legende:



Geschützte Fläche des  
Flächennaturdenkmales  
(Die Innenkante der Grenz-  
linie ist die eigentliche  
Grenze des FND.)